

Preisblatt der Erdgas Mittelsachsen GmbH für den Netzzugang Gas

Gesamtentgelt

Gültig ab: 01.10.2008

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus dem in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der EMS, sowie einem gewälzten Kostenblock für die Nutzung des vorgelagerten Netzes, vom virtuellen Handlungspunkt innerhalb des Marktgebietes bis zum Ausspeisepunkt des belieferten Endkunden, zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i/100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle 1:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis GP [in €/Jahr]	Arbeitspreis AP Ct/kWh
Bereich i	Menge M von	kWh bis		
1	1	4.000	0,00	1,776
2	4.001	40.000	19,20	1,296
3	40.001	80.000	56,80	1,202
4	80.001	150.000	68,80	1,187
5	150.001	250.000	97,30	1,168
6	250.001	400.000	177,30	1,136
7	400.001	550.000	265,30	1,114
8	550.001	700.000	303,80	1,107
9	700.001	850.000	443,80	1,087
10	850.001	1.000.000	596,80	1,069
11	1.000.001	1.250.000	826,80	1,046
12	1.250.001	1.499.999	1.151,80	1,020

* Das bisherige Preisblatt wurde ergebnisneutral geändert, weil die bis dahin verwendete Sockelmenge bei Rechnungslegung mittels EDIFACT/INVOIC nicht versendet werden kann.

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebende spezifische Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbraucher auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 408,00 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 19,20 und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (1,296 Ct/kWh) in Höhe von € 388,80.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GPA : Grundpreis für Arbeit
AP : spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus Tabelle 2:

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Arbeitspreis	
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von [kWh]	bis [kWh]	[in €/Jahr]	Ct/kWh
1	1	1.500.000	0,00	0,330
2	1.500.001	2.500.000	570,00	0,292
3	2.500.001	5.000.000	1.470,00	0,256
4	5.000.001	7.500.000	3.270,00	0,220
5	7.500.001	10.000.000	5.220,00	0,194
6	10.000.001	15.000.000	7.820,00	0,168
7	15.000.001	20.000.000	11.270,00	0,145
8	20.000.001	50.000.000	18.670,00	0,108
9	50.000.001	75.000.000	30.170,00	0,085
10	75.000.001	125.000.000	38.420,00	0,074
11	125.000.001	250.000.000	48.420,00	0,066
12	250.000.001	350.000.000	58.420,00	0,062
13	350.000.001	500.000.000	65.420,00	0,060
14	500.000.001	550.000.000	65.420,00	0,060
15	550.000.001	600.000.000	70.920,00	0,059

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = GPL_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kWh/h /Jahr] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- GPL_i : Grundpreis für Leistung
- LP_i : spezifischer Leistungspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Arbeitspreis
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L
i	von [kW]	bis [kW]	[in €/Jahr]
			Euro pro kW
1	1	800	0,00
2	801	1.300	1.328,00
3	1.301	2.300	3.200,00
4	2.301	3.200	6.443,00
5	3.201	4.100	9.611,00
6	4.101	5.800	13.916,00
7	5.801	7.400	19.368,00
8	7.401	16.200	29.950,00
9	16.201	22.900	44.854,00
10	22.901	35.500	53.785,00
11	35.501	64.300	63.370,00
12	64.301	85.800	70.443,00
13	85.801	116.400	73.875,00
14	116.401	126.300	75.039,00
15	126.301	136.100	76.302,00

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 30 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 135.816,-- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 51.066,-- berechnet mit GPA von € 18.666,-- und dem Produkt aus Jahresmenge und AP (0,108 ct/kWh) in Höhe von € 32.400,--. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 84.750,-- vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu € 29.950,-- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 5,48 €/kW und der Leistung von 10.000 kW wird der zweite Summand berechnet zu € 54.800,--.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische Preis pro Abrechnung beträgt 21,90 Euro. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher. Somit ergibt sich für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Regelfall ein Abrechnungsentgelt von 21,90 Euro im Jahr. Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12x 21,90 Euro. Dies entspricht 262,80 Euro im Jahr.

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messung

Entgelte pro Jahr (netto)	Installierter Zähler				Zusatzausstattung	
	G2,5-G6	G10-G25	G40-G100	größer G100	Mengenumberter MEUW	Fernauslesung / Modem
Messung	39,56 €	96,56 €	626,36 €	1.479,44 €	1.285,25 €	284,00 €

Der jährliche Betrag für Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der EMS gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangs-entgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.